

GEMEINDERAT Bericht und Antrag

Nr. 1378

vom 30. Oktober 2008

an Einwohnerrat von Horw

betreffend Reglemente Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Der Unterhalt am privaten Wasserleitungs- und Kanalisationsnetz liegt heute in der Verantwortung der privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die Unterhaltsverantwortung wird von den privaten Leitungseigentümerinnen und -eigentümern kaum wahrgenommen und oft ist auch eine eindeutige Zuordnung der Verantwortung nicht möglich. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der erforderlichen Sanierungen im Entwässerungsnetz der Gemeinde Horw haben wir den Planungsbericht Nr. 1365 bezüglich der Überarbeitung der Reglemente für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung erarbeitet.

Im Bericht wurde vorgeschlagen, dass die Leitungen mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen durch die öffentliche Hand übernommen und entsprechend unterhalten werden. Zudem wurde vorgeschlagen, bei der Siedlungsentwässerung den gesetzlich vorgegebenen verursachergerechten Ansatz bei der Gebührenerhebung einzuführen. Sie haben am 29. Mai 2008 den Vorgehensvorschlag im Bericht und Antrag Nr. 1365 zur Kenntnis genommen und uns mit der Erarbeitung der beiden Reglementsentwürfe beauftragt.

Zwischenzeitlich wurden die Entwürfe für das Reglement Wasserversorgung und das Reglement Siedlungsentwässerung erarbeitet. Die beiden Entwürfe basieren auf den zur Verfügung stehenden Musterreglementen der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie sowie den beiden bestehenden Reglementen von Horw. Die gemeindespezifischen Spezialitäten wurden in den neuen Reglementen aufgenommen. Die erarbeiteten Entwürfe wurden juristisch überprüft. Die entsprechenden Anregungen sind in die Reglementsentwürfe eingeflossen

Hauptziele der neuen Reglemente:

- Übergabe der Unterhaltsverantwortung an die öffentliche Hand exklusive Hausanschlüsse
- Anpassung an kantonales und eidgenössisches Recht (Siedlungsentwässerung)
- Verursachergerechte Gebührenerhebung
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung von Sanierung, Erneuerung und Ausbau der Anlagen.

2 Zusammenfassung (B+A Nr. 1365 Planungsbericht Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung)

2.1 Siedlungsentwässerung

Wie in allen übrigen Gemeinden des Kantons Luzern hat auch Horw den Generellen Entwässerungsplan (GEP) erarbeitet und durch die zuständige kantonale Dienststelle genehmigen lassen. Eines der wesentlichen Themen, mit denen man sich im GEP auseinandersetzt, ist der Zustand sämtlicher Entwässerungsleitungen auf dem Gemeindegebiet. Gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer liegt die Verantwortung für die sachgerechte Instandhaltung der öffentlichen und privaten Entwässerungsleitungen bei der kommunalen Behörde. Somit hat man sich nach Vorliegen der Resultate im generellen Entwässerungsplan damit auseinandergesetzt, wie die Umsetzung der erforderlichen Leitungssanierungen der öffentlichen und privaten Entwässerungsleitungen erfolgen soll.

In der Gemeinde Horw befinden sich nur zirka 20 % aller Kanalisationen im Eigentum der öffentlichen Hand. Die Probleme bei der Umsetzung der erforderlichen Sanierungen gemäss GEP und die Finanzierung des Kanalunterhaltes der Zukunft zwingen uns, das heutige System zu überdenken. Die obersten Ziele müssen dabei eine nachhaltige Preis- und Unterhaltspolitik, eine verursachergerechte Verteilung der anfallenden Kosten und die effiziente Nutzung der vorhanden finanziellen und personellen Ressourcen sein.

Die Sanierung der im GEP erfassten Schäden am privaten Kanalnetz ist mit den heute bestehenden Eigentums- und Unterhaltsstrukturen eine fast unlösbare Aufgabe. Einerseits generiert die Umsetzung Kosten für Perimeter- und Gerichtsverfahren, welche besser in die Sanierung investiert würden, andererseits entsteht ein Verwaltungsaufwand, welcher die heute vorhandene Kapazität bei weitem übersteigt.

Zur langfristigen Lösung dieser Strukturprobleme gibt es nur die Möglichkeit, dass das gesamte Kanalisationsnetz mit Ausnahme der privaten Hausanschlussleitungen in die Unterhaltsverantwortung der öffentlichen Hand übertragen wird. Für die Schnittstelle zwischen der öffentlichen und der privaten Unterhaltsverantwortung wird jener Punkt definiert (in den meisten Fällen ein Kontrollschacht, dieser wird üblicherweise als Hausanschlussschacht bezeichnet), wo die Leitungen von zwei oder mehr Liegenschaften zusammenfliessen.

Die Umsetzung dieses Zieles muss mit Blick auf die Realisierung der Massnahmen gemäss der generellen Entwässerungsplanung GEP erfolgen. Folgende zwei Schritte sind vorgesehen:

Schritt 1: In einem ersten Schritt soll das Siedlungsentwässerungsreglement angepasst werden. Neben der Anpassung bezüglich der Unterhaltsverantwortung (Öffentlicherklärung) sind auch die erforderlichen Aktualisierungen hinsichtlich der Gebührenverrechnung umzusetzen.

Schritt 2: Aufgrund der geänderten Unterhaltsverantwortung können die notwendigen Sanierungs- und Unterhaltsmassnahmen gemäss der generellen Entwässerungsplanung realisiert werden.

2.2 Wasserversorgung

Die analoge Anpassung der Unterhaltsverantwortung soll auch bei der Wasserversorgung vorgenommen werden. Die Hausanschlussleitungen ab dem Hausanschlussschieber (dieser soll zum öffentlichen Netz gehören) bleiben in der Unterhaltsverantwortung der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Verantwortung für den Betrieb und Unterhalt aller übrigen Leitungen soll gemäss dem Reglementsentwurf durch die öffentliche Hand übernommen werden.

Im Gegensatz zu den Leitungen der Siedlungsentwässerung zeichnet sich im Netz der Wasserversorgung kein grösserer Unterhaltsbedarf ab, der unmittelbar angegangen werden soll.

3 Generelle Anpassungen

Mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen werden sämtliche Leitungen öffentlich erklärt. Entsprechend wird der erforderliche Unterhalt durch die öffentliche Hand ausgeführt und über die

Gebühren weiterverrechnet. Mit diesem Vorgehen wird für die bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine wesentliche Vereinfachung bezüglich der Erwirkung der notwendigen Durchleitungsrechte erreicht.

Hinsichtlich der Übernahme der Erstellungskosten für die Infrastrukturanlagen beinhalten die beiden Reglemente keine Veränderung gegenüber der heutigen Regelung. Es ist nach wie vor vorgesehen, die Realisierung der Wasserleitungen und der Kanalisationsleitungen im Rahmen der Erschliessungsarbeiten durch die privaten Bauherren und Investoren durchführen und finanzieren zu lassen. Nach erfolgter Abnahme durch die zuständige Stelle sollen die realisierten Leitungen öffentlich erklärt werden, wodurch der notwendige Unterhalt bei der öffentlichen Hand liegt.

Die erarbeiteten Reglementsentwürfe basieren auf den durch die kantonale Dienststelle zur Verfügung gestellten Musterreglementen.

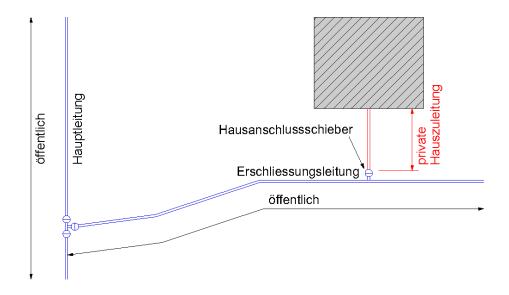
4 Tarife

4.1 Wasserversorgung

Gemäss vorliegendem Entwurf soll die Anschlussgebühr unverändert aufgrund der Gebäudeversicherungssumme berechnet werden. Für die Erhebung der jährlichen Benutzungsgebühren sind zwei Komponenten vorgesehen. Mit der Grundgebühr sollen 40 % der jährlichen Kosten abgedeckt werden können. Die entsprechende Berechnung basiert auf dem Durchmesser des Wasserzählers. Dadurch wird erreicht, dass Liegenschaften mit einem sehr geringen Verbrauch sich angemessen an den Netz-Unterhaltskosten beteiligen. Die Verbrauchsgebühr soll 60 % der jährlichen Kosten abdecken. Sie ist direkt vom jeweiligen Frischwasserverbrauch abhängig.

Die Umsetzung des Reglements für die Wasserversorgung wird zu keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, da gegenüber der heutigen Tarifregelung keine neuen Parameter für die Verrechnung erhoben werden müssen.

Die nachfolgende Schemaskizze zeigt die Unterhaltsverantwortung nach dem Reglementsentwurf für die Wasserversorgung.



4.2 Siedlungsentwässerung

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen schlägt das Reglement eine konforme verursachergerechte Gebührenerhebung vor. Sowohl die Anschlussgebühren als auch die jährliche Nutzungsgebühr sind abhängig von einer Tarifzone. Diese wird aufgrund entwässerungstechnischer Parameter definiert.

Die Berechnung der Anschlussgebühr basiert auf der definierten Tarifzone. Mit der Tarifzonenzuteilung können die Unterschiede der einzelnen Grundstücke quantifiziert werden. In der praktischen Umsetzung wird jede einzelne Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und in einer von zehn möglichen Faktoren zugeteilt. Die Bewertungskriterien sind:

- Versiegelungsgrad
- Bebauungsdichte
- Bewohnbarkeit
- Art der Nutzung
- Gewerbe- und Wohnbauten
- Verschmutzungsgrad
- Eigenleistungen (Versickerung- oder Brauchwasseranlagen usw.)

Bei Neu-, An-, Auf- und Umbauten oder bei der Versiegelung von Flächen überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt eine Neuzuteilung vor.

Die Erhebung der jährlichen Betriebsgebühr besteht aus zwei Teilen. 30 % der anfallenden jährlichen Kosten sollen über die Grundgebühren weiterverrechnet werden, die verbleibenden 70 % über die wasserverbrauchsabhängige Mengengebühr.

Über die zu erwartenden Gebühren der Siedlungsentwässerung geben ebenfalls die beiliegenden Beispiele Auskunft.

Sowohl für die Berechnung der Anschlussgebühr, als auch für die Berechnung der Grundgebühr ist es erforderlich, dass die an der Siedlungsentwässerung angeschlossenen Grundstücke einer Tarifzone zugeordnet werden. Dieser Faktor berücksichtigt die Verursachergerechtigkeit. Die entsprechende Zuteilung führt zu einem einmaligen Aufwand für alle bestehenden Liegenschaften. Bei Neu-, An-, Auf- und Umbauten oder bei der Versiegelung von Flächen können die erforderlichen Angaben zusammen mit den Gesuchsunterlagen für die Baubewilligung einverlangt werden.

Für die bestehenden Objekte wird die Tarifzonenzuteilung in einem Plan dargestellt, der öffentlich aufgelegt wird, wobei die Eigentümerinnen und Eigentümer die Möglichkeit zur Einsprache an den Gemeinderat haben. Generell gelten die Rechtsmittel gemäss Artikel 53 im Reglementsentwurf.

Die nachfolgenden Gemeinden haben ebenfalls das analoge Reglement nach dem kantonalen Muster eingeführt (Auswahl, nicht vollumfängliche Auflistung): Adligenswil, Hitzkirch, Hochdorf, Neuenkirch, Reiden, Rothenburg, Ruswil, Sempach, Sursee und Willisau.

In der nachfolgenden Schemaskizze kann die Unterhaltsverantwortung gemäss dem vorliegenden Entwurf für die Siedlungsentwässerung entnommen werden.



5 Weiteres Vorgehen

Wir werden den Reglementsentwurf der zuständigen kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie zur Vorprüfung einreichen.

Für die Umsetzung der Gebührenerhebung in der Siedlungsentwässerung muss nach Ihrer Beschlussfassung der Tarifzonenplan erarbeitet werden. Der Plan wird mit dem Plan der öffentlichen Trinkwasserleitungen und dem Plan der öffentlichen Siedlungsentwässerung öffentlich aufgelegt. Die Pläne werden von uns nach der öffentlichen Auflage genehmigt.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- das Reglement Wasserversorgung zu beschliessen.
- das Reglement Siedlungsentwässerung zu beschliessen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.

Markus Hool Gemeindepräsident Martin Eiholzer Gemeindeschreiber-Stellvertreter

- Reglementsentwurf Siedlungsentwässerung
- Reglementsentwurf Wasserversorgung
- Beispiele Verrechnung Wasserversorgung alt / neu
- Beispiele Verrechnung Siedlungsentwässerung alt / neu



EINWOHNERRAT Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1378 des Gemeinderates vom 30. Oktober 2008
- gestützt auf den Antrag der Kommission "Reglemente Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung"
- in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

- 1. Das Reglement Wasserversorgung wird beschlossen.
- 2. Das Reglement Siedlungsentwässerung wird beschlossen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.
- 3. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 27. Mai 2010

Irène Zingg-Vetter Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn Gemeindeschreiber

Publiziert: